

Ausschussdrucksache

(03.01.25)

Inhalt:

Schreiben des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 02.01.2025

hier: Stellungnahme zum Fragenkatalog zum Gesetzentwurf der Landesregierung
- **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen
zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drs. 8/4384 -



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und
Kindertagesförderung
Herr Andreas Butzki
- Vorsitzender -
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

*Ausschließlich per E-Mail an
bildungsausschuss@landtag-mv.de*

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin
www.landkreistag-mv.de

Ihre Ansprechpartner
Matthias Köpp
Dr. Judith Gelke
Telefon: (03 85) 30 31-322
E-Mail:
matthias.koepp@landkreistag-mv.de
judith.gelke@landkreistag-mv.de
Unser Zeichen: 451.04-Kö/Ge
Schwerin, den 2. Januar 2025

Stellungnahme zum Fragenkatalog zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum Jahreswechsel übermitteln wir aus der Geschäftsstelle des Landkreistages die besten Wünsche für 2025.

Wir bedanken uns für die Übersendung des Fragenkataloges und nehmen hier anknüpfend an unsere Kurzstellungnahme an den Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung vom 6. Dezember 2024 (**Anlage 1**) ergänzend Stellung. Aufgrund des umfangreichen Fragekataloges in der knapp bemessenen Rückmeldefrist über die Weihnachtsfeiertage gehen wir nachfolgend auf die Einzelfragen in der gebotenen Kürze ein. Dies ist aus unserer Sicht aber unschädlich, da sich die Dringlichkeit der geplanten Regelungen aufgrund des versagten Schnellverfahrens noch einmal verschärft hat und die Inhalte des Entwurfs den Vereinbarungen zwischen beiden kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung entsprechen.

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs

Zu den Fragen 1 bis 6 und 11

Der Landkreistag begrüßt den vorgeschlagenen Entwurf zur Umstellung der Ermittlung und Abrechnung des gemeindlichen Anteils an der Finanzierung der Kindertagesförderung ausdrücklich. **Sowohl der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung als auch deren Inhalt sind zwischen Städte- und Gemeindetag, Landkreistag und Landesregierung abgestimmt.** (vgl. **Anlage 2** „Ergebnisse Kommunalgespräch 22.11.“, Ziffer 3.2).

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Ergebnisse des Kommunalgespräches vom 22.11.2024 sowie die Ergebnisse von Folgegesprächen im Dezember 2024 zwischen den Kommunalen

Landesverbänden, Bildungsministerium, Innenministerium und Finanzministerium um. Aus Sicht der Landkreise ist eine schnellstmögliche Umsetzung geboten, um die angestrebte prozentuale Kostenaufteilung in der Kindertagesförderung endlich real abzubilden, zu einer verursachungsgerechten Lastenverteilung zu kommen und weitere negative Auswirkungen aus der geltenden Regelung zulasten der kreislichen Haushalte für die Zukunft auszuschließen. Konsentiert ist ein Inkrafttreten zwischen Landesregierung und beiden kommunalen Spitzenverbänden zum 1.1.2025.

Aus den angestrebten Änderungen ergeben sich auf Seiten der Landkreise, je nach verwendetem Fachverfahren, Umstellungskosten (für LÄMMKOM Lissa in sechsstelliger Höhe) sowie ein erhöhter Verwaltungsaufwand in einem Umfang von schätzungsweise 2 VZÄ pro Landkreis. Andererseits erhalten die Landkreise die Anteile der Wohnsitzgemeinden in kostendeckender Höhe, was eine bedeutsame Verbesserung zur jetzigen Situation darstellt. Allein durch die derzeitige Unterdeckung des angestrebten Finanzierungsanteils der Wohnsitzgemeinden entstehen jedem Landkreis zusätzliche Kosten von zwischen zwei und über sechs Millionen Euro jährlich. Zwischen 2020 und 2023 sind hier für die Landkreise insgesamt 69,4 Mio. Euro Mehrkosten entstanden. Innerhalb der geltenden Systematik einer landesweit einheitlichen Wohnsitzgemeindepauschale für jedes betreute Kind lag die gemeindliche Beteiligung seit 2020 deutlich unter 32 % der Ist-Kosten.

Zu den Fragen 7 bis 10, 20, 21

Frage 7

Der Gesetzentwurf lässt den Landkreisen Spielraum zur konkreten Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens. Die (Wieder-)Einführung von Abschlagszahlungen mit anschließender Spitzabrechnung wäre u. U. verwaltungsaufwändiger als eine nachlaufende Inrechnungstellung von Ist-Kosten, die bereits geübte Praxis ist und künftig nur rechnerisch anders hergeleitet würde. Die Entscheidung über das konkrete Verfahren obliegt laut Entwurf den einzelnen Landkreisen.

Denjenigen Landkreisen, die derzeit im Rahmen einer Rechnungslegung ohne Festsetzung durch Bescheid arbeiten, entsteht ein Mehraufwand aus dem § 27 Absatz 1 (Entwurf): „[...] die Festsetzung des gemeindlichen Anteils erfolgt durch Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“. Mögliche Widersprüche gegen Festsetzungsbescheide sollten keine aufschiebende Wirkung zulasten der Landkreise entfalten.

Frage 8

Die gemeindliche Beteiligung bei den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen ist nicht grundsätzlich neu, sondern formuliert lediglich die Mitwirkungsmöglichkeit der Wohnsitzgemeinden klarer. Es ist nicht zu erwarten, dass der geplante Weg zu substanziell anderen Verhandlungsergebnissen führen wird; das Verfahren wird ggf. organisatorisch, insbesondere mit Blick auf die einzuhaltenden gesetzlichen Fristen anspruchsvoller. Die Landkreise sehen in der avisierten Änderung kein wirksames Steuerungsinstrument der Kostendämpfung, da die relevanten Kostenanstiege sich aus gesetzlichen Ansprüchen und Vorgaben sowie Tarifsteigerungen ergeben und sich damit der kommunalen Einflussphäre entziehen.

Frage 9, 20, 21

Wir verweisen auf den gemeinsamen Maßnahmenkatalog der Kommunalen Landesverbände (**Anlage 3**). Dieser wurde mit Schreiben vom 6.12.204 an die Frau Ministerinnen Oldenburg und Drese sowie die Herren Minister Pegel und Dr. Geue übermittelt.

Frage 10

Entsprechend unserer Stellungnahme zur Vierten KiföG-Novelle möchten wir erneut auf zwei zentrale Fragestellungen aufmerksam machen:

- a) die Umsetzung einer inklusiven Lösung für alle Betreuungsarten der Kindertagesförderung, einschließlich der Hortbetreuung an Förderschulen sowie an den Landesförderzentren und einschließlich der Ferienzeiten;
- b) die Einarbeitung des kommenden Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Einklang mit ggf. notwendigen schulgesetzlichen Änderungen. Im Rahmen des Runden Tisches Ganztags wurde die Verlagerung derzeit bestehender schulischer Ganztagsangebote in die Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt und damit eine deutliche Aufgabenerweiterung für die Horte. Hierzu werden auch auf gesetzlicher Ebene entsprechende Finanzierungsregelungen zu treffen sein.

Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Fragen 12 bis 17)

Der geplanten Änderung der Finanzausgleichsgesetzes in § 11 Absatz 1 Satz 2 FAG stimmen wir zu. Auf dem Kommunalgespräch vom 22. November 2024 war zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung vereinbart worden, dass die Landezuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2025 in gleicher Höhe wie im Jahr 2024 mit 1,535 Mrd. € plus einen Zuschlag für Zinseffekte von 5 Mio. € festgelegt werden sollen (vgl. „Ergebnisse Kommunalgespräch 22.11.“, Ziffer 1.1.). Dazu muss von der aktuellen gesetzlichen Regelung einmalig für das Haushaltsjahr 2025 abgewichen werden, weil diese besagt, dass eine Verringerung der Bezugsansätze im Rahmen von Nachtragshaushaltsplänen für den Finanzausgleich des laufenden Jahres nicht berücksichtigt wird. Diese Abweichung ermöglicht die geplante Gesetzänderung. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Regelung auch nur auf die vereinbarte „Glättung“ und nicht auf etwaige andere Veränderungen im Laufe des Jahres 2025 angewendet wird.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich den Mitgliedern des Bildungsausschusses sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und
Kindertagesförderung
Herr Andreas Butzki
-Vorsitzender-
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin
www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Telefon: (03 85) 30 31-310
E-Mail:
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 451.04-Kö/Ge
Schwerin, den 6. Dezember 2024

Ausschließlich per E-Mail an
bildungsausschuss@landtag-mv.de

Kurzstellungnahme des Landkreistages M-V zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (LT-Drs. 8/4384)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir danken für die kurzfristige Möglichkeit der Stellungnahme zum „*Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern*“ sowie für den ausführlichen Beteiligungsprozess, welcher der Vorlage des Gesetzentwurfs vorangegangen ist. Nach Beteiligung unserer Mitglieder geben wir folgende Stellungnahme ab. Eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung versuchen wir sicherzustellen, bitten dazu aber noch um Mitteilung der Uhrzeit.

Zu Artikel 1: Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landkreistag begrüßt den vorgeschlagenen Entwurf zur Umstellung der Ermittlung und Abrechnung des gemeindlichen Anteils an der Finanzierung der Kindertagesförderung ausdrücklich. **Sowohl der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung als auch deren Inhalt sind zwischen Städte- und Gemeindetag, Landkreistag und Landesregierung abgestimmt.** (vgl. Anlage „Ergebnisse Kommunalgespräch 22.11.“, Ziffer 3.2).

Aufgrund des aktuell noch geltenden Herleitungsverfahrens für die Gemeindepauschale ausgehend von § 27 Absatz 1 KiföG M-V lag deren Anteil regelmäßig unterhalb von 32 % der jährlichen Gesamtkosten, die bei Einführung der Elternbeitragsfreiheit zum 1.1.2020 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung konsentiert waren. Aus der Unterschreitung haben sich seit Einführung der Wohnsitzgemeindepauschale zum 1.1.2020 erhebliche Mehrbelastungen für die Landkreise ergeben. Nach dem gemeinsam mit dem Land beauftragten Rechtsgutachten von Professor Christoph Brüning sind diese Mehrbelastungen für die Vergangenheit vom Land auszugleichen. Dieser Ausgleich für die Vergangenheit steht weiterhin aus und war von den Landkreisen mittels einer Verfassungsbeschwerde vor dem

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern von Anfang 2021 gerichtlich geltend gemacht worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt die gesetzliche Regelung der Finanzierungsanteile ausschließlich für die Zukunft ab dem 1.1.2025 an.

Die Finanzierungslasten werden mit dem vorliegenden Entwurf künftig entsprechend der ursprünglich zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Anteile verteilt. Damit werden Brüche in der Finanzierung künftig vermieden. Die vom Land zu schließende so genannte „Anfangslücke“ bleibt davon unberührt und damit weiterhin offen.

Die geplante Rückkehr zu einer gemeindebezogenen, kind- und platzgenauen Kostenbeteiligung, die auf einem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages beruht, führt wieder zu einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung zwischen den Wohnsitzgemeinden, was die Ungerechtigkeiten infolge der landeseinheitlichen Gemeindepauschale beseitigt. Insbesondere wird im Weiteren gewährleistet sein, dass Kostensteigerungen und -senkungen im System der Kindertagesförderung gleichermaßen bei allen Finanzierungsbeteiligten wirken.

Aus den oben genannten Gründen sprechen wir uns für eine schnellstmögliche Umsetzung zum 1.1.2025 aus und bitten Sie deshalb, einem beschleunigten parlamentarischen Verfahren zuzustimmen. Angesichts der insgesamt kritischen Haushaltslage der Landkreise, sollte hier unverzüglich gehandelt werden.

Zu Artikel 2: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der geplanten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in § 11 Absatz 1 Satz 2 FAG stimmen wir zu. Auf dem Kommunalgespräch vom 22. November 2024 war zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung vereinbart worden, dass die Landezuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2025 in gleicher Höhe wie im Jahr 2024 mit 1,535 Mrd. € plus einen Zuschlag für Zinseffekte von 5 Mio. € festgelegt werden sollen. Dazu muss von der aktuellen gesetzlichen Regelung, die besagt, dass eine Verringerung der Bezugsansätze im Rahmen von Nachtragshaushaltsplänen für den Finanzausgleich des laufenden Jahres nicht berücksichtigt wird einmalig für das Haushaltsjahr 2025 abgewichen werden. Dies ermöglicht die geplante Gesetzesänderung. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Regelung auch nur auf die vereinbarte „Glättung“ und nicht auf etwaige andere Veränderungen im Laufe des Jahres 2025 angewendet wird.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich den Mitgliedern des Bildungsausschusses sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Ergebnisse des Kommunalgespräches vom 22.11.2024

Landesregierung und Kommunale Landesverbände einigen sich auf eine Paketlösung mit folgenden Bestandteilen. Die Zustimmung des Städte- und Gemeindetages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes.

1. Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung

- 1.1. Die vorläufige FAG-Masse 2025 wird auf dem Niveau von 2024, in der Höhe von 1.535 Mio. Euro angepasst. Hinzu kommt eine einmalige Zahlung des Landes in Höhe von 5 Mio. Euro in die FAG-Masse 2025 für die gesetzliche Ermöglichung der KFA-Anpassung durch einen Nachtragshaushalt im laufenden Jahr. Auf Basis der aktuellen Datenlage ergibt sich daraus für die Jahre 2025 bis 2027 eine Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen von 3.343 Millionen Euro (2025), 3.231 Millionen Euro (2026) und 3.238 Millionen Euro (2027). Landesregierung und Kommunale Landesverbände werden Ende 2025 die Situation auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Herbststeuerschätzung 2025 im Hinblick auf die Höhe der Entnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds erörtern. Dabei sollen auch die gemeinsamen Fortschritte im Hinblick auf die Dämpfung der Belastung der Haushalte aus den sozialen Leistungen Gegenstand sein.
- 1.2. Die Landesregierung wird mögliche sozialgesetzgeberische Maßnahmen zur Kostendämpfung im Vorblatt für das Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 aufnehmen und im Landtag einen Entschließungsantrag mit diesen Inhalten abstimmen (insbesondere zum KiFöG, zum BTHG/SGB). Die Vorschläge umfassen landesgesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen sowie Bundesratsinitiativen.
- 1.3. Landesregierung und kommunale Landesverbände werden in einer Taskforce gemeinsam schnellstmöglich Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der Sozialkosten erarbeiten. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände wirken auf eine Umsetzung der Vorschläge hin.
- 1.4. Der Vorwegabzug für den Kommunalen Aufbaufonds zur Refinanzierung der kommunalen Anteile beim Breitbandausbau wird ab dem Jahr 2026 im erforderlichen Umfang, maximal um 9 Mio. EUR jährlich über 10 Jahre, erhöht. Die Landesregierung prüft, ob eine Streckung der Refinanzierung auf 20 Jahre erfolgen kann.

2. Zensus

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände sehen die aus dem Zensus resultierenden Mindereinnahmen mit Sorge. Diese Besorgnis und die Bedenken vieler Kommunen, ob die für die jeweiligen Gemeinden festgestellten Zensusergebnisse der örtlichen Wirklichkeit entsprechen, wenn diese erheblich von den jeweiligen örtlichen Melderegistern abweichen, und ob es bei der Erhebung zu Fehlern gekommen ist, wird durch mehr als 200 fristwährend bei den Verwaltungsgerichten eingereichte Klagen deutlich sichtbar. Um hinsichtlich der Akzeptanz und möglicher Verfahrensfehler Klarheit zu schaffen, wird in den Verfahren darauf hingewirkt, mittels einer validen Stichprobe aus dem Melderegister und darauf basierenden Nachbefragungen die Ergebnisse des Zensus für die ausgesuchten Gemeinden zu plausibilisieren.

Ziel muss eine möglichst schnelle Klärung dieser Rechtsstreite zur Schaffung des Rechtsfriedens und ein möglichst verfahrensökonomisches Vorgehen sein. Kommunale Spitzenverbände und Innenministerium werden sich deshalb gemeinsam für eine Nutzung der Regelung zu Musterverfahren nach § 93a VwGO einsetzen und, sollte die Gerichte diesen Weg gehen, dieses Vorgehen unterstützen, wobei hierfür geeignete Verfahren, bspw. nach Größenklassen und Regionalität, durch die kommunalen Spitzenverbände zu identifizieren sind.

3. KiFöG

3.1. Der Perspektivplan zur Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses bei 0-2jährigen wird im 1. Quartal 2027 erneut beraten. Die Kommunalen Landesverbände unterbreiten Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge zu dem Formulierungsvorschlag, der vom Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung am 21. November 2024 versandt worden ist.

3.2. Die Novellierung der Regelungen zur Gemeindepauschale in § 27 KiföG M-V soll ab 1. Januar 2025 gelten und durch ein kurzfristiges Gesetz umgesetzt werden, das nach Möglichkeit im Dezember in 1. und 2. Lesung beraten und beschlossen werden soll, um das Problem der Rückwirkung zu vermeiden. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte werden Gegenstand eines separaten geordneten Gesetzgebungsverfahrens sein. Die Kommunalen Landesverbände erarbeiten gemeinsam eine Maßnahmenliste mit konkreten Formulierungsvorschlägen. Die geeinten Vorschläge werden im Vorblatt zum Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 mit dem Ziel aufgenommen, diese in eine Entschließung zum vorgenannten Gesetzentwurf seitens des Landtages aufzunehmen. Die Umsetzung erfolgt dann im Jahr 2025 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Ganztagsrechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter, in dem auch die gesetzlich vorgesehene Evaluation der Einführung der Beitragsfreiheit erfolgt.

3.3. Zum vom Landeskreistag geforderten Ausgleich der vorgetragenen Unterdeckung wegen der nicht auskömmlichen Gemeindepauschale für das Jahr 2024 gab es keine Einigung. Ungeachtet dessen hat das Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen zur Entlastung der Kreisumlagen eine Sonderzahlung von 5 Mio. Euro angeboten; die Verteilung der Mittel ist nicht konkret besprochen worden. Die kommunale Seite teilt mit, dass die Verfassungsbeschwerde (LVerfG 3/20 – Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 25 bis 28 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019) nicht zurückgezogen wird.

4. Landesjugendamt und Internatskostenausgleich

4.1. Das Landesjugendamt wird zum 1. Januar 2026 vom Kommunalen Sozialverband an das Land unbenommen der Fragen einer auskömmlichen Finanzierung in der Vergangenheit rückübertragen. Das Land trägt sämtliche Kosten des Landesjugendamtes, einschließlich der zur Herstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landesjugendamtes zusätzlich erforderlichen 1,6 Mio. Euro, wobei die vom Land an den Kommunalen Sozialverband geleisteten Konnexitätsleistungen eingestellt werden. Es wird kurzfristig eine gemeinsame Überleitungskommission eingerichtet.

4.2. Die Rückübertragung des Landesjugendamtes erfolgt unter der Maßgabe, dass der Landkreistag bei seinen Mitgliedern aktiv für die freiwillige Übernahme des Internatskostenausgleichs für die Christophorusschule Rostock werben wird.

5. I-Kita/I-Horte

Sozialministerium, Bildungsministerium sowie Finanzministerium und Kommunale Landesverbände bleiben zu weiteren konkreten Schritten im engen Austausch. Ziel muss sein, gute Förderungsangebote in Gruppen aufrecht zu erhalten und zu initiieren.

Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG M-V
Vorschläge des Städte- und Gemeindetages M-V und des Landkreistages M-V für
den Entschließungsantrag zum KiföG M-V (vgl. Pkt. 3.2 des Protokolls des Kommunalggesprächs am 22. November 2024)

Zu § 2 Abs. 11 Begriffsbestimmungen - Betreuungsvertrag

- Ergänzung „Mit dem Betreuungsvertrag sind die Eltern dazu zu verpflichten, Abwesenheit mitzuteilen und das Kind verbindlich von der Betreuung abzumelden. Bei geplanter Abwesenheit von der Betreuung hat die Abmeldung mindestens 72 Stunden vor dem ersten Tag der Abwesenheit und bei ungeplanter Abwesenheit unverzüglich nach Bekanntwerden zu erfolgen. Der Träger kann Nachweise zur ungeplanten Abwesenheit verlangen. Soweit Abmeldungen nicht erfolgen, kann nach erfolgter zweimaliger Abmahnung der zeitliche Umfang der Betreuung gekürzt werden. Soweit der Träger feststellt, dass trotz einer Bedarfsanmeldung für einen Ganztagsplatz nur eine Nutzung im Umfang eines Teilzeitplatzes erfolgt, soll eine Änderungskündigung auf einen Teilzeitplatz durch den Einrichtungsträger nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist entsprechend zu informieren.“

Zu § 7 Umfang der Förderung und Öffnungszeiten

- Ergänzung: „Die Förderung soll regelmäßig in Anspruch genommen werden.“

Zu § 24 Abs. 1 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

- Das gemeindliche Einvernehmen kann bei rechtswidrigem Versagen nur durch den Landrat / die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde ersetzt werden.
- Der Träger der Kindertageseinrichtung hat nachzuweisen, dass evtl. Einnahmen-Ausgaben-Überschüsse in einzelnen Wirtschaftsperioden in die nächste Wirtschaftsperiode übertragen und für die in der ursprünglichen LQEV vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- Der Landesgesetzgeber trifft konkrete Festlegungen zu den vorzulegenden Unterlagen (z. B. Präzisierung durch Angabe von Personalnummern, Anwesenheitslisten vom Personal). Das Nähere zur Antragstellung und Nachweisführung regelt eine Rechtsverordnung, Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind Träger verpflichtet, unabhängig von steuerlichen und anderen Rechnungslegungsverpflichtungen für ihr betriebliches Rechnungswesen eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, die eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht. Die Landesregierung trifft hierzu durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen.

- Die Landesregierung trifft per Rechtsverordnung Festlegungen zu angemessenen Verwaltungs- und Gemeinkostenanteilen.
- Die Landesregierung trifft Festlegungen zu den über die Entgelte zu vergütenden angemessenen Verzinsungssätzen, Abschreibungsmethoden und angemessenen Mietpreisen.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung verlangen, dass nachvollziehbare Nachweise über Schließtage und weitere Kürzungen der regelmäßigen Betreuungszeiten der letzten abgerechneten Wirtschaftsperiode vorgelegt werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann insbesondere verlangen, dass ihm vor Beginn der Verhandlungen die Einnahmen aus Spenden und Steuern, Steuererstattungen und Erstattungen zum Krankentagegeld für die Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt unter Berücksichtigung der Konzeption des Einrichtungsträgers und der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, welche sich aus der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergebenden Leistungen und Investitionen erbracht werden müssen und durch die Entgelte vergütet werden. Darüber hinaus gehende Leistungen und Investitionen erbringt der Einrichtungsträger auf eigene Rechnung (Eigenfinanzierungsbeitrag).
- Einfügen einer Regelung in § 24 zu Meldepflicht (eigener Absatz) „Die Träger der Kindertagesförderung sind in den Vereinbarungen zu verpflichten, ergänzend zur Meldung nach § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII zum 1.3. des Jahres zusätzlich zum 1.10. die tatsächliche Belegung zu den Stichtagen 1.3. und 1.10 eines Jahres an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu melden.“
- Einfügen folgender Sätze nach § 24 Abs. 1 S. 6 (Inhalt Leistungs- und Entgeltvereinbarung) „Hinsichtlich der Belegung ist die Vereinbarung darauf auszurichten, dass die tatsächlich belegten Plätze (Krippe, Kindergarten, Hort), also der tatsächlich betreuten Kinder einer Kindertageseinrichtung, im Belegungsmonat 85 % der Kapazität gemäß Betriebserlaubnis nicht unterschreiten sollen. Die Kindertageseinrichtungen sind zu einer systematischen Erfassung der Anwesenheit der Kinder zu verpflichten.“
- Ergänzung des § 24 Abs. 6 (nicht vereinbarungsgerechte Leistungserbringung durch Träger) „Die Meldungen nach Abs. ... (neuer Absatz des § 24) sind Grundlage und gelten als Nachweise für die laufenden prospektiven Leistungs- und Entgeltverhandlungen für Kindertageseinrichtungen. Ergibt die Auswertung der Meldungen nach Abs. ... (neuer Absatz des § 24), dass die tatsächlichen Belegungszahlen eines Jahres in mehr als sechs Monaten unter 85% der nach der Betriebserlaubnis zulässigen Belegung liegen, soll die Differenz in der folgenden Entgeltverhandlung entgeltmindernd berücksichtigt werden.“
(Anmerkung: Dadurch Ist-Abrechnung des Personaleinsatzes auf Grundlage der letzten 12 Monate tatsächlicher Belegung in Krippe, Kindergarten und Hort möglich.)

Zu § 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung Abs. 3 (Ergänzung oder besser eigener Paragraf „Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII“)

- Die Zulässigkeit des Schiedsstellenverfahrens setzt voraus, dass eine dokumentierte Verhandlung erfolgt ist und eine Einigung versucht wurde. Dies ist durch den Antragsteller durch die Darlegung des erreichten Verhandlungsstandes und der Punkte zu belegen, zu denen keine Einigung erreicht werden konnte und in denen eine Entscheidung der Schiedsstelle insofern erforderlich ist.
- In Abweichung von § 78 g Abs. 2 SGB VIII beträgt in M-V die Frist drei Monate. *(Anmerkung: Drei Monate auch im SGB IX verankert, einheitliche Frist wichtig bei gemeinsamen Verhandlungen SGB VIII / IX bei Verfahren zur Inklusion)*
- Die Zulässigkeit des Schiedsstellenverfahrens ist daran zu knüpfen, dass durch den die Schiedsstelle Anrufenden zu Verhandlungsbeginn vollständige Unterlagen mit der Kalkulation und dem Nachweis der einrichtungsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode vorgelegt werden. Der gesetzliche Vertreter der Einrichtung haftet mit seiner Unterschrift persönlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen. Erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen beginnt die dreimonatige Verhandlungsfrist.
- Den Vorsitz bzw. die Stellvertretung der Schiedsstelle können Personen übernehmen, welche die Befähigung zum höheren Dienst bzw. eine Hochschulausbildung mit geeigneter Fachlichkeit haben. *(Anmerkung: Absenkung der Anforderungen, um die Bandbreite an potentiell geeigneten Kandidaten zu erweitern)*
- Die Mitglieder der Schiedsstelle werden erweitert um eine Vertretung der kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen auf der Seite der Leistungserbringer. *(Anmerkung: keine Erhöhung der Gesamtzahl der Mitglieder der Schiedsstelle)*
- Die Schiedsstellenlandesverordnung ist entsprechend anzupassen. Zu streichen sind hier zudem die Abstandsfrist zu einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit sowie das Losverfahren *(Alternative: Entscheidung durch fachlich zuständiges Ministerium)*.

Zu § 24 Abs. 7 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann festlegen, dass die Entgelte für über die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Schließzeiten (tageweise oder stundenweise) oder für den Fall, dass nicht die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Anzahl der Fachkräfte vorhanden war, zurückzuzahlen sind. Die Prospektivität der Entgeltvereinbarung wird insoweit durch dieses Landesgesetz eingeschränkt.

Zu § 26 Finanzielle Beteiligung des Landes (z. B. neuer Absatz 13)

- Das Land kann an der Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 sowie am Schiedsstellenverfahren nach § 24 Abs. 3 beteiligt werden.

§ 29 Abs. 1 Finanzielle Beteiligung der Eltern

- Änderung: „Es wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung ein pauschaler Elternbeitrag für jedes betreute Kind in Höhe von 20 € / Monat eingezogen, unabhängig von Betreuungsart und -umfang.“
(Anmerkung: Staffelung nach Betreuungsumfang würde Anreiz erhöhen, kleineren Platz auszuwählen)

Zu § 33 Prüfungsrechte

- **Die Ergebnisse des Gemeinsamen Gutachtens von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden Mecklenburg-Vorpommern zur Ermittlung weiterer Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Neuregelung des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2020 nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Mecklenburg-Vorpommern sind in den KiföG-Änderungen zu berücksichtigen.**
- Ergänzung der Belegenheitsgemeinden bei den Prüfberechtigten und der Mitteilung über das Prüfergebnis - über die Ausübung der Prüfungsrechte setzen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Belegenheitsgemeinden ins Benehmen.
- Stärkung der Kostenträger (Land, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden) in den Verhandlungen (Finanzierung der Verhandlungsgruppe durch das Land), auf Augenhöhe neben Fachlichkeit der Jugendhilfe auch Juristen, BWLer, Controller
- Ergänzung in § 33 oder § 16: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der aufsuchenden Fachberatung bzw. der Fachaufsicht bei der organisationsbezogenen Beratung der Leitung der Kindertageseinrichtung die tägliche Anwesenheit in den Einrichtungen mindestens einmal jährlich in Übereinstimmung mit der Anwesenheit vor Ort und der Übereinstimmung mit der systematischen Anwesenheitserfassung i. S. d. § 24 Abs. 3 zu prüfen.“

Erforderliche Änderungen im Bundesrecht

- Rechtsanspruch auf Hortplatz lockern (Einführung Rechtsanspruch Ganztags): aktuell verzeichnete Inanspruchnahme liegt unter dem geplanten Rechtsanspruch (Zwang, Überkapazitäten zu finanzieren)

Weitere Prüffelder

- Einführung eines 8 h-Platzes, der geringere Kosten bei Nutzung verursacht, dieser wäre bedarfsgerecht zu bescheiden, weil er über dem Teilzeitplatz liegt - Im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches Hortplatz Prüfung, neben dem Teilzeitplatz von 3 h und Ganztagsplatz 6 h auch hier ggf. weitere Stufen einzuführen. (Hierzu bedarf es von Seiten der Schulorganisation und des Kita-Referates einer deutlichen zeitlichen Abgrenzung des Angebotes Schule, um den Anschlusspunkt Hort zu bestimmen (zeitlich mit Blick auf 10 Stunden pro Tag pro Kind in beiden Bildungseinrichtungen)
- Definition des Gesetzgebers einzuführen, ab welchem Umfang der Nichtanspruchnahme des Platzes kein Anspruch auf Förderung mehr besteht, da das Förderziel des Hortes gemäß BiKo MV bei Wenig- bis Nichtnutzung nicht erreicht werden kann. (Hier geht es primär um die Kinder, die lediglich mit Blick auf das Mittagsessen den Hort in Anspruch nehmen)
- Es sollten Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Verstößen gegen die Abmeldepflicht der Eltern, die systematische Anwesenheitserfassung und die Nichtkündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Kindertageseinrichtung bei Nichtausschöpfen der Möglichkeiten zur Abmahnung und Kündigung des Betreuungsvertrages festgelegt werden.
- Zu § 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung, Abs. 6: Prüfauftrag, ob DESK überflüssig ist, da es hier zu Doppelfinanzierungen kommen kann, es unterschiedliche Beobachtungsinstrumente gibt, aber nur eine Form förderfähig ist und wenig inhaltlich geregelt ist, wenn DESK als dauerhaft notwendig erachtet wird (Überführung in die Gesamtfinanzierung)